

REGIERUNGSRAT

15. November 2023

23.280

Interpellation Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, vom 12. September 2023 betreffend Handhabung von Kurzarbeitsentschädigungen für Wirtschaft und Gewerbe, insbesondere für die Aargauer Exportwirtschaft; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Nehmen die Gesuche auf mögliche Kurzarbeitsentschädigung in der letzten Zeit zu?"

In den vergangenen Wochen hat die Zahl der Voranmeldungen für Kurzarbeit leicht zugenommen.

Zur Frage 2

"Wenn Ja, wie werden diese geprüft?"

Jede Voranmeldung wird durch eine Spezialistin oder einen Spezialisten der Amtsstelle Arbeitslosenversicherung einzeln geprüft. Bei grösseren Betrieben und bei Zweifelsfällen prüfen mehrere Spezialistinnen oder Spezialisten die Voranmeldung und den Sachverhalt. Massgebend für den Entscheid sind die Begründungen und Unterlagen des Betriebs sowie die Vorgaben im Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) und in der Weisung AVIG KAE des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO).

Zur Frage 3

"Werden auf Grund des "Coronamissbrauchs" restriktivere oder neue Vorgaben bei den Gesuchen angewendet?"

Die Vorgaben und deren Anwendung sind nicht restriktiver geworden. Derzeit gelten die gleichen Vorgaben wie vor der COVID-19-Pandemie. Sie wurden lediglich an neue Entwicklungen angepasst. So kann beispielsweise eine Voranmeldung mittlerweile online eingereicht werden, was vor der Pandemie nicht möglich war.

Während der Pandemie waren viele Betriebe von behördlichen Massnahmen oder von unterbrochenen Lieferketten betroffen und haben Kurzarbeit eingeführt. Damit die hohe Anzahl an Voranmeldungen bewältigt werden konnte, führte der Bundesrat ein vereinfachtes Verfahren ein. Dieses vereinfachte Verfahren der Voranmeldung wurde vom 1. April 2020 bis zum 31. August 2021 angewendet. Mit dem vereinfachten Verfahren wurde allerdings das Missbrauchspotenzial erhöht.

Seit dem 1. September 2021 erfolgen die Prüfung und die Bewilligung schweizweit wieder im ordentlichen Verfahren. Das ordentliche Verfahren sieht eine Prüftiefe vor, die einen Missbrauch weitgehend ausschliesst.

Betriebe, die das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung während der Pandemie kennengelernt haben, sind möglicherweise überrascht über die Prüftiefe im ordentlichen Verfahren. Betriebe, die das Instrument schon vor der Pandemie genutzt haben, sind hingegen mit der Prüftiefe vertraut. Diese hat sich im Vergleich zu vor der Pandemie nicht geändert.

Zur Frage 4

"Besteht die Gefahr, dass aufgrund dieser Missbräuche nun Gesuche eher abgelehnt werden?"

Vor der Pandemie waren die Bestimmungen und deren Anwendung gleich restriktiv wie heute. Die während der Pandemie festgestellten Missbräuche haben die Bewilligungspraxis nicht verschärft. Lediglich das vereinfachte Verfahren wurde zeitlich befristet.

Zur Frage 5

"Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass eine Kurzarbeitsentschädigung an eine Firma dem Steuerzahler "günstiger" kommt, als wenn der Betrieb eventuell kurzfristig aus finanziellen Gründen Kündigungen aussprechen muss, und diese die Kasse mehr belasten als eine allfällig begrenzte Überbrückung einer Kurzarbeitsentschädigung?"

Die sogenannten "automatischen Stabilisatoren" wie die Kurzarbeitsentschädigung oder auch die Arbeitslosenversicherung sind zentrale Elemente der Konjunkturpolitik in der Schweiz: Sie tragen dazu bei, dass intakte wirtschaftliche Strukturen und Arbeitsplätze in einer akuten Krise nicht abgebaut werden und die Konsumnachfrage nicht einbricht, was eine Krise noch verstärken würde. Mit dieser gesamtwirtschaftlichen Perspektive lässt sich die Frage klar bejahen.

Nichtsdestotrotz ist der Einzelfall differenziert zu betrachten. Zum Zeitpunkt einer Voranmeldung lässt sich nicht vorhersagen, welches Szenario für einen Betrieb oder für den einzelnen Mitarbeitenden tatsächlich eintreffen wird und welche Unterstützungsmassnahme für Volkswirtschaft und Gesellschaft vorteilhafter sein wird. Diese Analyse wäre erst im Nachgang möglich. Zum Zeitpunkt einer Voranmeldung prüft die zuständige Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung, ob die schweizweit einheitlichen Bedingungen erfüllt werden oder nicht. Nur wenn diese erfüllt werden, erteilt die Amtsstelle eine zeitlich befristete Bewilligung.

Zur Frage 6

"Was gedenkt der Kanton Aargau in Zusammenarbeit mit dem Bund / SECO zu unternehmen, dass in den nächsten Monaten die nun erwähnten Gesuche sorgfältig und unvoreingenommen geprüft werden?"

Die zuständige Amtsstelle der Arbeitslosenversicherung prüft die Voranmeldungen sorgfältig und unvoreingenommen gemäss den schweizweit geltenden Vorgaben. Wenn die Vorgaben erfüllt werden, erteilt die Amtsstelle eine zeitlich befristete Bewilligung. Ein Betrieb kann den Entscheid der Amtsstelle Arbeitslosenversicherungen anfechten. Die Informationen dazu sind im Entscheid enthalten.

Bewilligte Voranmeldungen können in jedem Fall vom SECO kontrolliert werden. Das SECO kann gegen erteilte Bewilligungen innerhalb von 30 Tagen Einsprache erheben. Auch Unternehmen im Kanton Aargau waren davon schon betroffen. Im Fall einer Einsprache des SECO kann sich der definitive Bewilligungsentscheid um Monate verzögern. Möglich ist zudem, dass eine bereits erteilte Bewilligung annulliert und eine bereits bezahlte Entschädigung zurückgefordert wird. Dieses Szenario gilt es möglichst zu vermeiden.

Nach dem Einreichen einer Voranmeldung benötigen die Betriebe einen raschen und verlässlichen Entscheid. Nur so bleibt die Geschäftsleitung in einer schwierigen Phase handlungsfähig. Bei Zweifelsfällen würde die Amtsstelle gerne einen fallbezogenen Austausch mit dem SECO pflegen, um einen Entscheid absichern zu können. Leider dauert eine solche Abstimmung mindestens zwei Monate. Das ist für die meisten Betriebe ein zu langer Zeitraum.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'156.—.

Regierungsrat Aargau